

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ma 1 - 82/4

Graz, am 24. April 1984

Ggst.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

12/4/84
26/4/84

; 26 APR 1984

1984-04-27 Krainer

St. Stohanzl

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Signature]

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ma l - 82/4

Ggst.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird;

Stellungnahme.

Bezug: 13. 100/03-I 3/84

Graz, am 24. April 1984

Tel.: (0316)831/2428

DVR.Nr. 0087122

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu dem mit do. Note vom 14. Februar 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Neben einer längeren Laufzeit wären Verpflichtungen zu umfassenden Regelungen im Rahmen einer Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung für alle Agrarprodukte einschließlich der Produktionsalternativen vorzusehen.

Zu Ziff. 1:

Unter diesem Punkt wäre anzuführen, daß die gesamten § 9-Mittel für die Absatzförderung im Inland Verwendung finden sollen.

./. .

- 2 -

Zu Ziff. 5 und 27:

Die Liberalisierung des Ab-Hof-Verkaufes erscheint insofern problematisch, als dadurch das vor allem im Interesse der Bergbauernbetriebe gelegene Ausgleichssystem gefährdet wird. Jedenfalls wäre die Einbeziehung der direkt vermarkteten Milch in die Berechnung des Inlandsabsatzes sicherzustellen.

Zu Ziff. 7:

Der Entfall der §§ 37 bis 44 wird abgelehnt, da damit im Bereich der gesamten Getreidewirtschaft mit schwerwiegenden Folgen zu rechnen ist.

Vor allem wäre ein verstärkter Druck auf die Veredlungswirtschaft (Schweinemast, Rindermast etc.) zu erwarten, der neuerliche Interventionsmaßnahmen auslösen kann. Eine Verlängerung der Verwertungs- und Absatzmaßnahmen im Sinne der Marktordnungsgesetz-Novellen 1983 ist daher vordringlich. Für die Aufbringung der Mittel wäre ein Schlüssel von 75 % Bund zu 25 % Landwirte anzustreben, und wären die Mittel für Getreideexporte und für die Förderung der Alternativproduktion zu verwenden.

Zu Ziff. 8 und 9:

Das Rotationsprinzip im Vorsitz wird abgelehnt, wodurch sich auch die übrigen Bestimmungen inklusive der Obmännerkonferenz erledigen.

Zu Ziff. 11:

Diese Bestimmung erscheint überflüssig zu sein und widerspricht der Ziff. 8, mit der die Entsendung der Mitglieder geregelt ist und deren Interessen die Mitglieder zu vertreten haben.

- 3 -

Zu Ziff. 12:

Für diese Regelung wird keine Veranlassung gesehen.

Zu Ziff. 14:

Im Interesse der Versorgungssicherung und der Weiterentwicklung und Existenzsicherung der bäuerlichen Milchlieferbetriebe wäre eine Anhebung der Finanzierungserfordernisse des Bundes von 16 % auf 18 % angebracht. Desgleichen wird die Einbeziehung der milchwirtschaftlichen Importe in die Bedarfsmenge vorgeschlagen. Bei steigenden Importen würde sich die Bedarfsmenge zu ungünsten der heimischen Milchproduzenten verringern.

Gleichzeitig wäre die bisherige Formulierung des § 57 b lit. b beizubehalten.

Zu Ziff. 15:

Bei Bedeckung der Mittel durch den Bund wird gegen diese Bestimmung kein Einwand erhoben. In sachlicher Hinsicht wären jedoch auch Betriebe in entwicklungsschwachen Gebieten (Grenzland und Gebiete mit ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnissen) und Betriebe bei Hofübernahmen von der Leistung von Absatzförderungsbeiträgen auszunehmen.

Zu Ziff. 16:

Die in diesem Punkt vorgesehene Zuteilung der freien Richtmengen ist absolut nicht geeignet, die notwendigen Erzeugungsmöglichkeiten in jene Betriebe zu bringen, die darauf an-

- 4 -

gewiesen sind. Insbesondere ist die vorgeschlagene 2.500 kg/ha-Regelung für den Großteil des süd-, ost- und weststeirischen Raumes nicht zumutbar. Ca. 90 % der Betriebe dieser Gebiete würden demnach aus einer Richtmengenerhöhung ausscheiden, obwohl sie wegen kleiner Richtmengen und fehlenden Produktionsalternativen (absolute Grünlandflächen und Feldfutterflächen) eine solche dringend benötigen würden.

Zu Ziff. 18:

Analog zu Ziff. 14 würde die Gesamtrichtmenge jene Milchmenge sein, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um 24 % übersteigt.

Zu Ziff. 20:

Diese Regelung ist unbefriedigend und würde große Teile des Südöstlichen Flach- und Hügellandes, in welchem ebenfalls absolute Grünlandflächen vorliegen, von einer Weiterentwicklung ausschließen.

Zu Ziff. 21, 22 und 23:

Die gesetzliche Fixierung und Dynamisierung der Absatzförderungsbeiträge ist unvertretbar. Des weiteren muß die nur in der Textgegenüberstellung enthaltene Formulierung des § 57 i Abs. 1 letzter Satz abgelehnt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann: